

Entgelteordnung für die Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstatt, der Schlauchpflegerei und der Atemschutzübungsanlage des Rhein-Sieg-Kreises vom 09.12.1991

- 1.1 Im Kreisfeuerwehrhaus sind zur Wartung und Instandsetzung der Atemschutzgeräte und Schläuche der Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises eine Atemschutzgerätewerkstatt und eine Schlauchpflegerei untergebracht.

Darüber hinaus unterhält der Rhein-Sieg-Kreis im Gebäude der Feuerwehrwache Siegburg eine Atemschutzübungsanlage.

- 1.2 Diese Einrichtungen stehen vorrangig den Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises zur Verfügung.

Sie können aber auch durch Dritte (z.B. andere Behörden, Hilfsorganisationen, Werks- und Betriebsfeuerwehren) genutzt werden, wenn dadurch die vorrangige Belange der Feuerwehren der Städte und Gemeinden nicht beeinträchtigt werden.

2. Für die Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstatt sind folgende Entgelte zu Zahlen:

	Euro
2.1 Monatliche Wartung der Atemschutzgeräte je Gerät	8,64
2.2 Wartung nach Gebrauch	
2.2.1 Wartung nach Gebrauch je Gerät	16,51
2.2.2 Wartung nach Gebrauch bei Übungen in der Atemschutzanlage je Gerät	5,52
2.3 Halbjährliche Wartung je Gerät	14,57
2.4 6-Jahres-Überprüfung je Gerät	18,10
2.5 Jahrespauschale je Gerät für die Wartung der gemeindeeigenen Atemschutzgeräte (monatlicher und halbjährlicher Prüfdienst, Wartung nach Gebrauch)	131,30
2.6 Wartung der Atemanschlüsse	
2.6.1 Halbjährliche Wartung je Anschluß	1,97
2.6.2 Wartung nach Gebrauch je Anschluß	5,91
2.6.3 Jahrespauschale (halbjährliche Wartung, Wartung nach Gebrauch) je Anschluss	11,81
2.7 Instandsetzung an Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen je Stunde	23,78
2.8 Füllen von Atemschutzflaschen (nur bei Dritten) je Flasche	1,18

3. Für die Inanspruchnahme der Schlauchpflegerei sind folgende Entgelte zu Einrichten:

	Euro
3.1.1 Reinigen der Schläuche von Kreisangehörigen Städten und Gemeinden je m	0,26
3.1.2 Reinigen der Schläuche von Dritten je m	0,38
3.2 Reparaturen an Schläuchen je Stunde	23,78

4. Inanspruchnahme der Atemschutzübungsanlage durch Dritte je Teilnehmer 3,38

5. Die Entgelteordnung tritt am 1.1.1992 in Kraft